



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.....	2
Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2014/2015.....	4
Ansteckende Bienenkrankheit, Aufhebung der Verordnung über die Festlegung einer Zone	7
Ansteckende Bienenkrankheit, Aufhebung der Verordnung über die Festlegung einer Zone	8
07.13.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße - Engelsdorfer Straße - Stanglmühlstraße; Aufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss	9
07.13.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße - Engelsdorfer Straße – Stanglmühlgasse, Beschluss.....	11
08.15.0 Bebauungsplan Sternäckerweg-Neufeldweg, Teilaufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss.....	15
08.15.0 Teilbebauungsplan Sternäckerweg - Neufeldweg, Beschluss	17
17.15.0 Bebauungsplan Schwarzer Weg - Gewerbegebiet, Teilaufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss.....	21
17.15.0 Bebauungsplan Schwarzer Weg – Gewerbegebiet, Beschluss.....	23
Aus der GR-Sitzung vom 3. Juli 2014	26
Impressum	39

KUNDMACHUNG

GZ: Präs. 009783/2003/0247

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Gemäß § 35 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 77/2014 hat der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtsenates:

- Präs. 009783/2003/0245 vom 29.08.2014
- Präs. 009783/2003/0247 vom 13.11.2014

folgende Änderungen und Ergänzungen der zuletzt im Amtsblatt Nr. 5 vom 28. Mai 2014 kundgemachten Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen:

BürgerInnenamt

19. Hauptgruppe Verschiedene gewerberechtliche Angelegenheiten
0002-1913 Verfahren nach dem Steiermärkischen Tanzschulgesetz

21. Hauptgruppe Markt- und Gewerbekontrolle, Erhebungen
0002-2105 entfällt
0002-2110 Überwachung der Einhaltung der Maß- und Eichvorschriften
0002-2111 Überwachung der Einhaltung Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

A 7 - Gesundheitsamt

9. Hauptgruppe Verschiedene Angelegenheiten
0007-909 Kontrolle der äußeren Geschäftsbezeichnung (§ 63 - 66 GewO)
einschließlich der Einhebung von Organstrafverfügungen

11. Hauptgruppe Lebensmittelangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz
0007-1101 Vollzug des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz mit allen dazugehörigen
Verordnungen inklusive der Einhebung von Organstrafverfügungen
0007-1102 Vollzug der Trinkwasserverordnung – Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen inklusive
Probenentnahmen – Vorschreibungen bei Verunreinigungen bzw. Kontaminationen
0007-1103 Überwachung und Einhaltung der Kosmetikverordnungen
0007-1104 Überwachung und Einhaltung der Zusatzstoffverordnungen
0007-1105 Überwachung der Umsetzung der EU-VO zum Thema Food Contact Materials – FCM
(Lebensmittelkontaktmaterialien)
0007-1106 Mitarbeit beim Europäischen Schnellwarnsystem RASFF/RAPEX
0007-1107 Pilzberatungen

0007-1108 Mitarbeit im Zusammenhang bei Zoonosenmeldungen - Zoonosenabklärungen gemäß des Bundesgesetzes zur Überwachung von Zoonosen und Zoonosenerregern (Zoonosengesetz)

12. Hauptgruppe Angelegenheiten des VerbraucherInnenschutzes

0007-1201 entfällt

0007-1202 entfällt

0007-1203 entfällt

0007-1204 entfällt

0007-1205 entfällt

A 8/2 - Abteilung für Gemeindeabgaben

04. Hauptgruppe Finanzrechtliche Angelegenheiten

08/2- 404 Rechtsmittelentscheidungen in Abgabenangelegenheiten (sofern diese vor dem 1.7.2014 anhängig waren)

A 17 - Bau- und Anlagenbehörde

29. Hauptgruppe Verschiedene Angelegenheiten

0017-2907 Rechtsmittelentscheidungen in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches mit Ausnahme finanzrechtlicher Angelegenheiten (sofern diese vor dem 1.7.2014 anhängig waren)

Präsidialabteilung

22. Hauptgruppe Verschiedene Angelegenheiten

Präs-2236 entfällt

Präs-2237 entfällt

Präs-2239 entfällt

Abteilung für Bildung und Integration

1. Hauptgruppe Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

0ABI- 120 Bescheide gem. § 35a Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

GZ: A2-05579/2013

Gemeindejagdgebiete in Graz Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2014/2015

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2014/2015 erzielte Pachtzins wird laut Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 1.10.2014 gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke auf die Grundeigentümer aufgeteilt:

Graz-Stadt, linkes Murufer:

€ 500,-- mit einer Fläche von 1.256,0257 ha

Graz-Liebenau:

€ 100,-- mit einer Fläche von 797,8902 ha

Graz-St. Peter/Waltendorf:

€ 2.500,-- mit einer Fläche von 1.333,7512 ha

Graz-Ries:

€ 1.522,50 mit einer Fläche von 1.009,9745 ha

Graz-Mariatrost:

€ 2.900,-- mit einer Fläche von 1.394,8668 ha

Graz-Andritz:

€ 3.000,-- mit einer Fläche von 1.327,7906 ha

Graz-St. Veit:

€ 815,-- mit einer Fläche von 476,8750 ha

Graz-Gösting:

€ 4.400,-- mit einer Fläche von 823,1313 ha

Graz-Gösting Jagdeinschluss:

€ 308,80 mit einer Fläche von 57,8211 ha

Graz-Eggenberg:

€ 782,-- mit einer Fläche von 671,9548 ha

Graz-Straßgang:

€ 3.400,-- mit einer Fläche von 3.121,5108 ha

Bei der nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses ergibt sich für die Grundeigentümer entsprechend der Größe und Lage ihrer Liegenschaft folgende Anspruchsberechtigung:

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Stadt, linkes Murufer:

mit € 0,40 pro ha, bzw. mit € 0,04 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Liebenau:

mit € 0,13 pro ha, bzw. mit € 0,01 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Peter/Waltendorf:

mit € 1,87 pro ha, bzw. mit € 0,19 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Ries:

mit € 1,51 pro ha, bzw. mit € 0,15 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz- Mariatrost:

mit € 2,08 pro ha, bzw. mit € 0,21 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Andritz:

mit € 2,26 pro ha, bzw. mit € 0,23 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Veit:

mit € 1,71 pro ha, bzw. mit € 0,17 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting:

mit € 5,34 pro ha, bzw. mit € 0,53 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting Jagdeinschluss

mit € 5,34 pro ha, bzw. mit € 0,53 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Eggenberg:

mit € 1,19 pro ha, bzw. mit € 0,12 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Straßgang:

mit € 1,09 pro ha, bzw. mit € 0,11 pro 1.000 m²

Die Grundeigentümer haben ihre Anspruchsberechtigungen durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, III. Stock, Zimmer 315, von Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 zugunsten der Gemeindekasse.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A7VET-032886/2014/0101

Ansteckende Bienenkrankheit, Aufhebung der Verordnung über die Festlegung einer Zone; Bienenseuchengesetz

Auf Grund des §3a Abs 3 Bienenseuchengesetz 1988 idgF wird verordnet:

Die Verordnung der Stadt Graz vom 27. Juni 2014, GZ.: A7VET – 032886/2014 -18 betreffend die Festlegung einer Sperrzone rund um den von der Bösartigen Faulbrut (Amerikanischen Faulbrut) befallenen Bienenstandort 8020 Graz, Wienerstraße 123 wird mit 30.10.2014 aufgehoben.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A7VET-032886/2014/0102

Ansteckende Bienenkrankheit, Aufhebung der Verordnung über die Festlegung einer Zone; Bienenseuchengesetz

Auf Grund des §3a Abs 3 Bienenseuchengesetz 1988 idgF wird verordnet:

Die Verordnung der Stadt Graz vom 27. Juni 2014, GZ.: A7VET – 032886/2014 - 85 betreffend die Festlegung einer Sperrzone rund um den von der Bösartigen Faulbrut (Amerikanischen Faulbrut) befallenen Bienenstandort 8020 Graz, Augasse 21 wird mit 30.10.2014 aufgehoben.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-K-907/2006

07.13.0 Bebauungsplan

„Liebenauer Hauptstraße - Engelsdorfer Straße - Stanglmühlstraße“

VII. Bez., KG Engelsdorf

Aufhebung Aufschließungsgebiet

Gste.Nr.: 49/1, 49/6, .63, 49/7 und T.v. 50/1, 50/3, 51/1, 51/4, 51/5, 52/1, 51/3
KG 63110 Engelsdorf;

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 07.13.0 Bebauungsplanes „Liebenauer Hauptstraße – Engelsdorfer Straße – Stanglmühlstraße“ wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufgehoben:

Gste.Nr.: 49/1, 49/6, .63, 49/7 und T.v. 50/1, 50/3, 51/1, 51/4, 51/5, 52/1, 51/3, KG 63110 Engelsdorf;

Die Ausweisung im, 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,8.

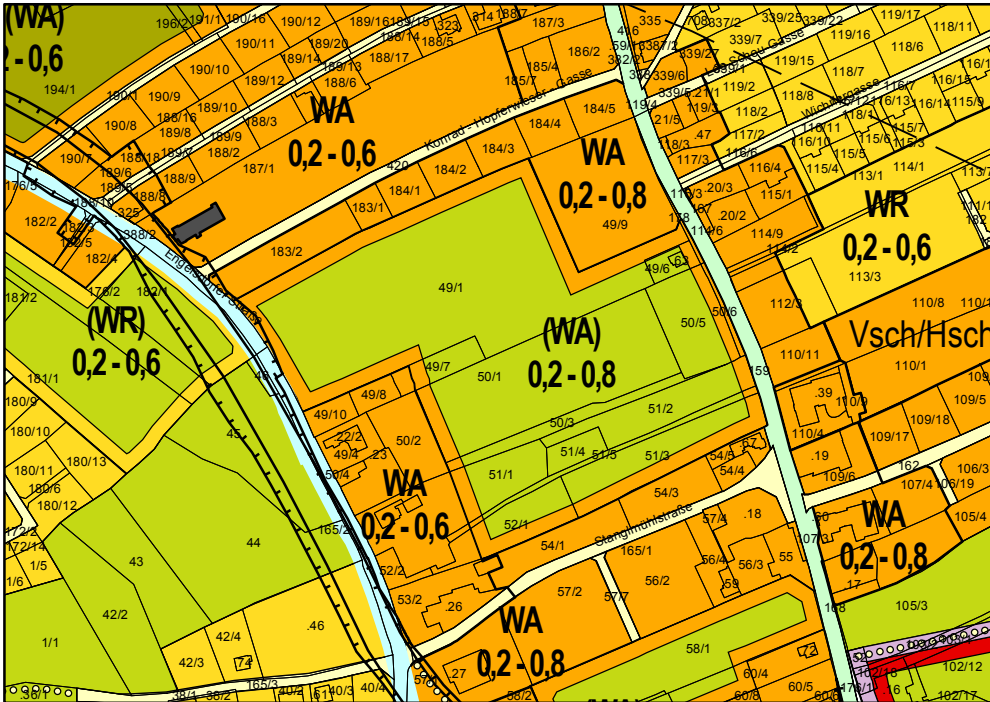
Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

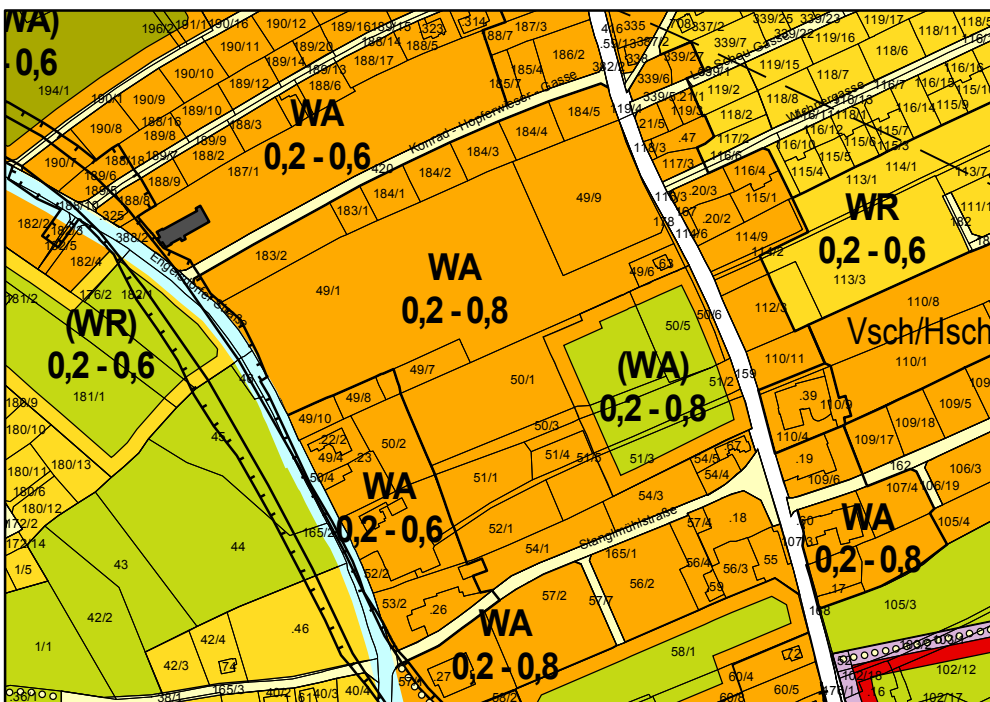
elektronisch gefertigt

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ AUFHEBUNG DES AUFSCHLIESSUNGS- GEBIETES Nr. 14.05 A14-K-907-2006-37

VOR DER
AUFHEBUNG



3.0 FLWPL 2002



NACH DER
AUFHEBUNG

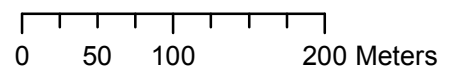
3.0 FLWPL 2002



GR-BESCHLUSS
RECHTSWIRKSAM

VOM
AB

1:5.000



Für den Gemeinderat:

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-K-907/2006/0037

07.13.0 Bebauungsplan

„Liebenauer Hauptstraße - Engelsdorfer Straße – Stanglmühlgasse“

VII. Bez., KG Engelsdorf

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.11.2014, mit der, in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung, der 07.13.0 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße - Engelsdorfer Straße - Stanglmühlgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG), LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 96/2014 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 48/2014 und § 3 Abs 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993, LGBl. Nr. 38/1993 idF LGBl. Nr. 58/2011, wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es wird die offene Bauungsweise festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Geschoss-anzahlen, Gebäudehöhen etc.) zulässig und beträgt:

Bauplatz A: maximal 1,0

Bauplatz B: maximal 0,9

Bauplatz C: maximal 0,8

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer, überdachte Fahrradabstellbereiche, eingehauste Müllplätze und dergleichen.
- (3) Unabhängig von den Baugrenzlinien gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idgF.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Dabei gelten folgende maximalen Höhen:

Geschoßanzahl:	maximale traufenseitige Gebäudehöhe
1 G	max. 4,50 m
2 G	max. 7,50 m
3 G	max. 10,50 m
4 G	max. 13,50 m
5 G	max. 16,50 m
6 G	max. 19,50 m
7 G	max. 22,50 m

- (2) Höhenbezugspunkt ist das natürliche Gelände.
- (3) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer von Hauptgebäuden sind als Flachdächer auszuführen, dies gilt nicht für Bauplatz C.
- (5) Flachdächer sind ab einer Fläche von 50 m² extensiv zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8 cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser u.dgl.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, VERKEHRSFLÄCHEN

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Form von Tiefgaragen herzustellen. PKW-Abstellflächen im Freien sind nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk zulässig und wie folgt auszuführen:
 - mit unversiegelter Oberfläche (Makadam, Rasensteinen o.ä.)Dies gilt nicht für KFZ-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (2) Wohnnutzung:
Je 50m² bis 75m² Bruttogeschoßfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993, LGBl. Nr. 58/2011 ist ein Pkw-Abstellplatz vorzusehen.
- (3) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder auf Dauer zu erhalten. Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16 | 18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestgröße einer Baumscheibe beträgt netto: 6m² bei versickerungsfähigem Umfeld und 9m² bei versiegeltem Umfeld. Die Mindestbreite einer Baumscheibe beträgt netto 1,8m.
- (4) Baumpflanzungen sollten vorzugsweise auf gewachsenem Boden erfolgen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen und durch wasserdurchlässigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u. ä.)
- (5) Für breitkronige, hochstämmige Bäume beträgt der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk mind. 10,0 bis 15,0 m.
- (6) Für mittelkronige, kleine bis halbhohle Bäume beträgt der Mindestabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk mind. 6,0 bis 10,0 m.
- (7) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (8) Bei Baumpflanzungen auf Tiefgaragen, anderen unterirdischen Einbauten und Dächern sollte bei mittelkronigen Bäumen die Vegetationstragschicht kreisförmig um die Bäume in einem Radius von zumindest 2,5m auf 1,0 m erhöht werden.
- (9) Mindestens pro 5 PKW-Abstellplätzen in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3 x verschult, Mindeststammumfang 16 | 18 gemäß den Bestimmungen der Ö-Norm L1110 „Pflanzen, Güteanforderungen, Sortierbestimmungen“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (10) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) dürfen max. 50 cm betragen. Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände.
- (11) Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen.
- (12) Nebengebäude sind bei Vorlage eines Gesamtkonzeptes (Darstellung im Außenanlagenplan) zulässig.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig, ausgenommen Lärmschutzwände.
- (2) Einfriedungen als Hecken, aus standortgerechten Gehölzen sind zulässig.
- (3) Bei Einfriedungen ist das Anbringen von Planen, Netzen und dergleichen mit abschottender Wirkung nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-043934/2011/0013

08.15.0 Bebauungsplan

„Sternäckerweg-Neufeldweg“

VIII. Bez., KG Graz Stadt-Messendorf

Teilaufhebung Aufschließungsgebiet

KG 63114 Graz Stadt-Messendorf; Gst.Nr.: 933/1, 933/3, 933/4

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 08.15.0 Bebauungsplanes „Sternäckerweg-Neufeldweg“ wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für einen Teil des Aufschließungsgebietes 11.16 aufgehoben:

KG 63114 Graz Stadt-Messendorf; Gst.Nr.: 933/1, 933/3, 933/4

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,6.

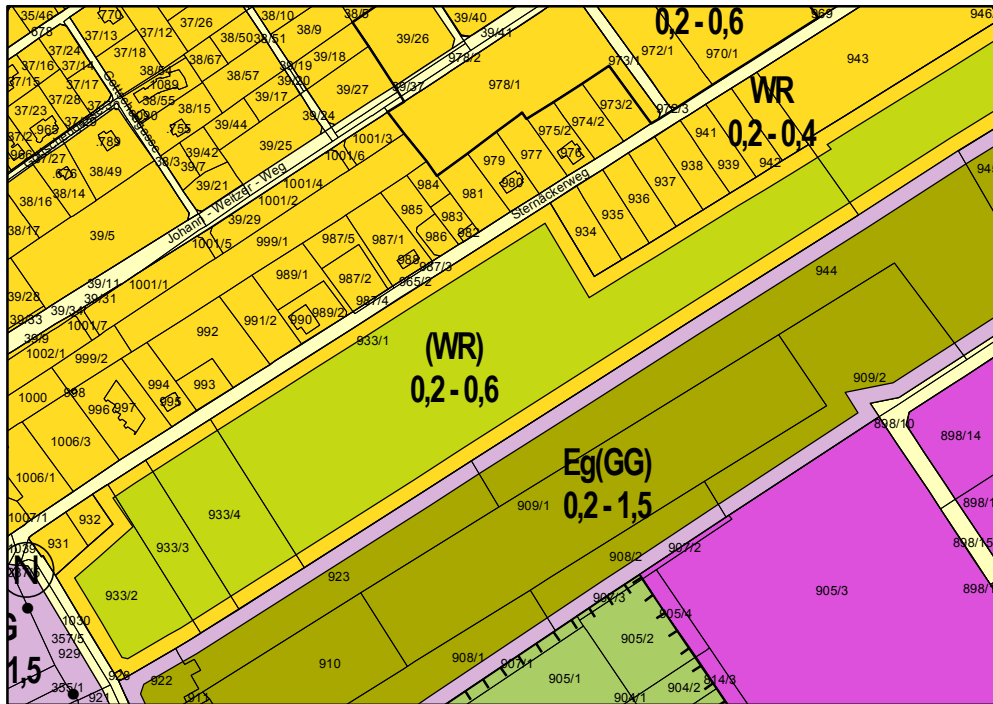
Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

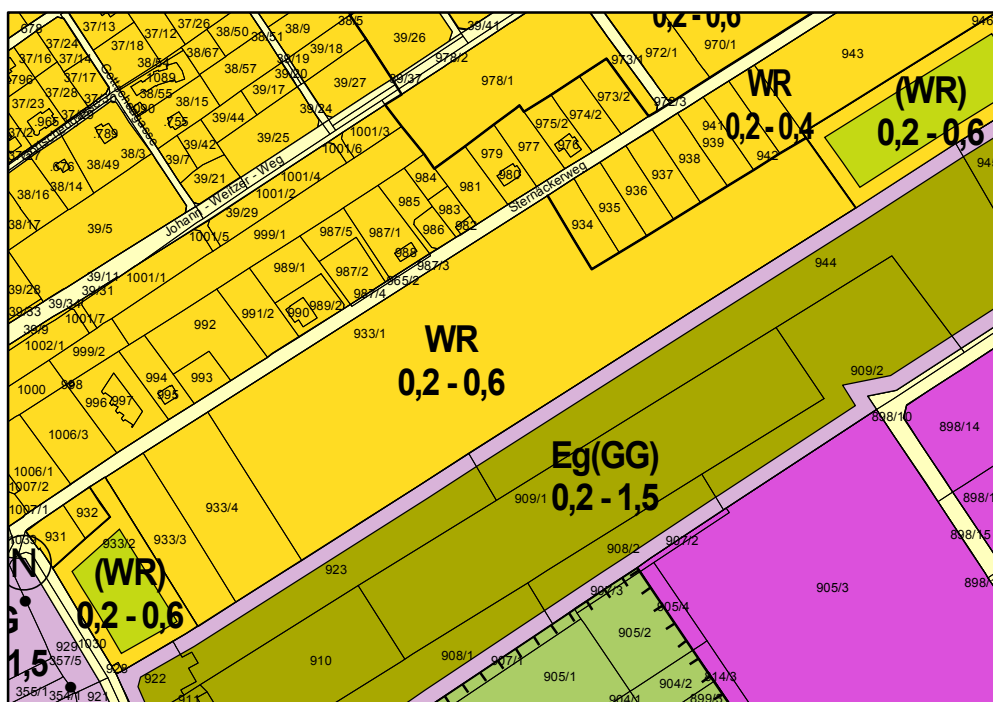
elektronisch gefertigt

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ TEILAUFLÖSUNG DES AUFSCHLIESSUNGS- GEBIETES Nr. 11.16 A14-043934-2011

VOR DER
AUFHEBUNG



3.0 FLWPL 2002



NACH DER
AUFHEBUNG

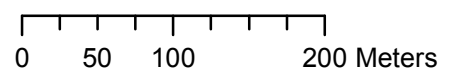
3.0 FLWPL 2002



GR-BESCHLUSS
RECHTSWIRKSAM

VOM
AB

1:5.000



Für den Gemeinderat:

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-043934/2011/0013

08.15.0 Teilbebauungsplan „Sternäckerweg - Neufeldweg“

VIII. Bez., KG St. Peter

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.11.2014 , mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.15.0 Teilbebauungsplan „Sternäckerweg - Neufeldweg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, in Verbindung mit § 8 (Freiflächen und Bepflanzung), § 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 48/2014 und §3(1) der Bebauungsdichteverordnung, LGBl. Nr. 38/1993 idF LGBl. Nr. 58/2011, wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Teilbebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es wird die offene Bebauung festgelegt.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinsen, Gebäudehöhen etc.) bis zu einer Bebauungsdichte von max. 0,8 zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinsen für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinsen gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen.
- (3) Laubengänge dürfen nicht über die Baugrenzlinsen vortreten.
- (4) Unabhängig von den Baugrenzlinsen gelten die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 idGF.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.
- (2) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschößanzahlen eingetragen. Dabei gelten bezogen auf das natürliche Gelände folgende maximalen Höhen:

Geschoßanzahl:	Gesamthöhe Flachdach (= traufenseitige Gebäudehöhe) :
2 G	max. 7,50 m
3 G	max. 10,50 m
4 G	max. 13,50 m

- (3) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind ab einer Fläche von 50 m² extensiv zu begrünen (Substrathöhe mindestens 8 cm). Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z. B. Stiegen- und Lifthäuser.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE – FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Je 70 m² bis 80 m² Bruttogeschoßfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993, LGBl. Nr. 58/2011 ist ein Pkw-Abstellplatz vorzusehen.
- (2) Mindestens 80% der erforderlichen PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen herzustellen.
- (3) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk
 - mit unversiegelter Oberfläche (Macadam, Rasensteinen o.ä.) dies gilt nicht für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (4) Die Entfernung der Tiefgarageneinfahrten hat maximal 15,0 m zur Straßenfluchtlinie des Sternäckerweges zu betragen.
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Pro 50 m² Bruttogeschoßfläche Wohnnutzung, ist ein überdachter, witterungsgeschützter und in kurzer Entfernung zu den Wohnungen angelegter Fahrradabstellplatz auszuführen.
- (7) Für Besucher ist 1 Fahrradabstellplatz je 300 m² Bruttogeschoßfläche Wohnnutzung vorzusehen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Bebauungsplan dargestellten Grünflächen und zu pflanzende Bäume sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten. Der Versiegelungsgrad (alle bebauten und alle der Erschließung dienenden Flächen) wird mit 40% begrenzt.

- (3) Im Bereich der Häuser B, C, D, E, F, G und H (gemäß Eintragung im Planwerk) sind jeweils, innerhalb der Baugrenzlinien durchgrünte Höfe auszubilden. Dabei gelten für die jeweiligen Häuser folgende Mindestfestlegungen:

Haus	Mindestanzahl der Höfe	Mindestgröße der Höfe
B	2	300 m ²
C	2	500 m ²
D	3	400 m ²
E	3	250 m ²
F	3	400 m ²
G	3	250 m ²
H	4	400 m ²

- (4) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, Hochstamm, Solitär, 3x verschult, Mindeststammumfang 16 | 18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestgröße einer Baumscheibe beträgt: 6m² bei versickerungsfähigem Umfeld und 9m² bei versiegeltem Umfeld. Die Mindestbreite einer Baumscheibe beträgt 1,8m.
- (5) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist eine offene Baumscheibe von mind. 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von mind. 9,0m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen.
- (6) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist eine offene Baumscheibe von mind. 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von mind. 9,0m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen.
- (7) Die oberste Decke von freiliegenden Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70 cm Höhe (ausgenommen Wege und Tiefgaragenaufgänge) niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten.
- (8) Mindestens pro 5 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Mindeststammumfang 16 | 18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (9) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) dürfen max. 50 cm betragen. Als Höhenbezug gilt das natürliche Gelände.
- (10) Schallschutzwände sind zu begrünen.
- (11) Nebengebäude sind bei Vorlage eines Gesamtkonzeptes (Darstellung im Außenanlagenplan) zulässig.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Laubengangerschließungen haben sich maximal auf die Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge zu beschränken.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig, ausgenommen Lärmschutzwände.
- (3) Bei Einfriedungen ist das Anbringen von Planen, Netzen und dergleichen mit abschottender Wirkung nicht zulässig (ausgenommen Baustelleneinfassungen).
- (4) Eingehauste Müllplätze, Flugdächer und dergleichen haben einen Abstand von mindestens 1m zu den Bauplatzgrenzen aufzuweisen.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des 08.15.0 Teilbebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der 08.15.0 Teilbebauungsplanes liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-018614/2008/0009

17.15.0 Bebauungsplan „Schwarzer Weg - Gewerbegebiet“

XVII Bez., KG Webling

Teilaufhebung Aufschließungsgebiet Nr. 14.08

KG 63125; Webling

Gste. Nr.: 352/4, 352/15, 352/16

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 17.15.0 Bebauungsplanes „Schwarzer Weg - Gewerbegebiet“ wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für einen Teil des Aufschließungsgebietes aufgehoben: KG 63125 Webling; Gste. Nr.: 352/4, 352/15, 352/16.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Gewerbegebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,5.

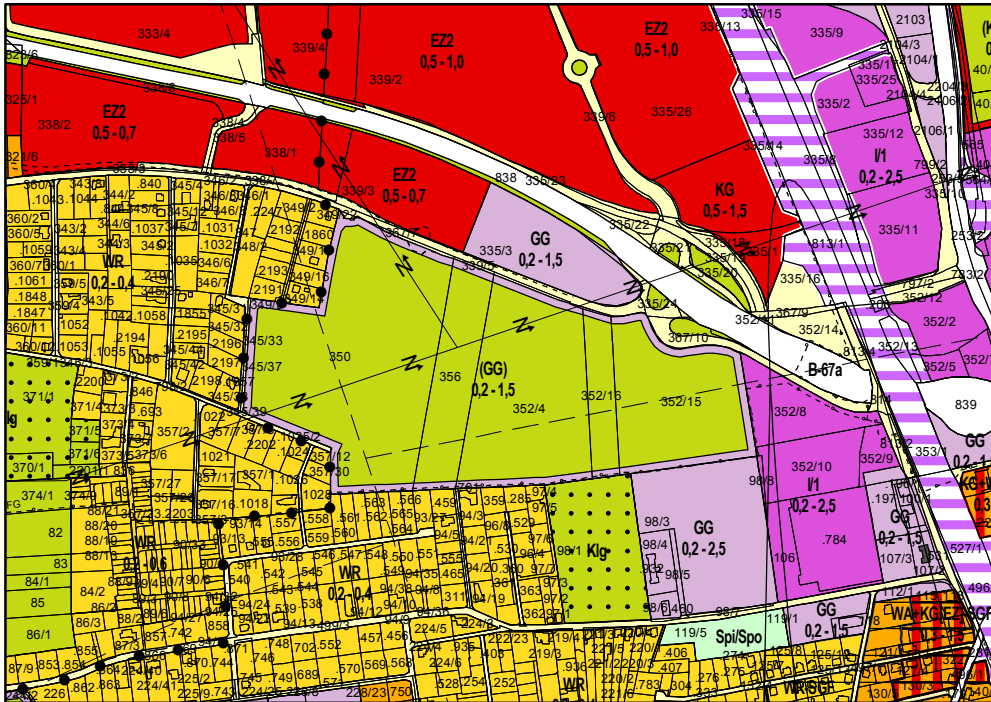
Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

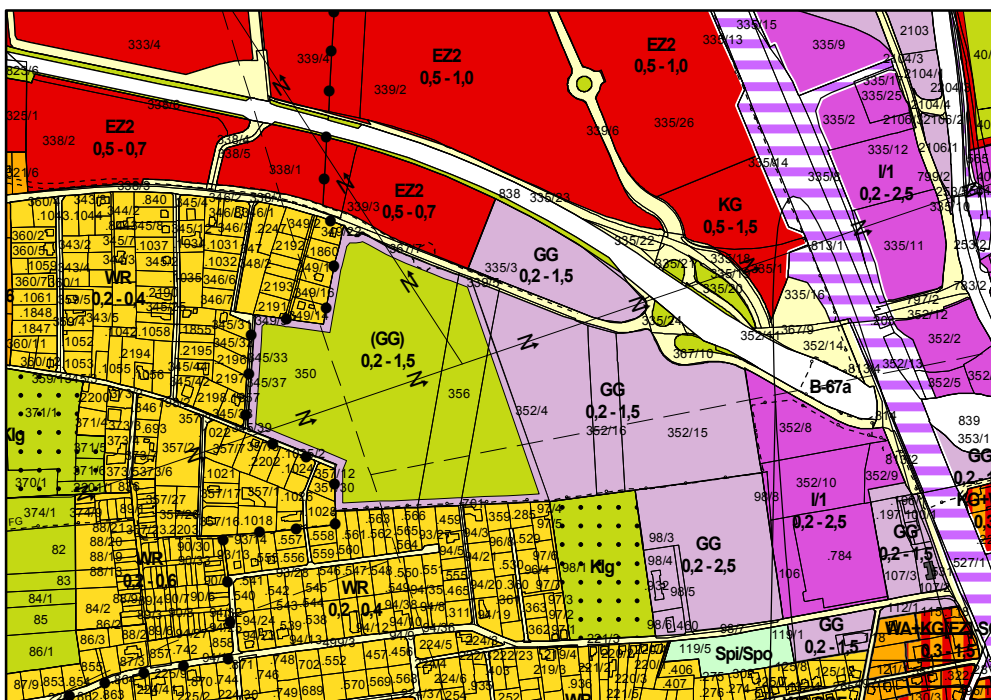
elektronisch gefertigt

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ TEILAUFBEBUNG DES AUFSCHLIESSUNGS- GEBIETES Nr. 14.08 A14-018614/2008

VOR DER
AUFHEBUNG



3.0 FLWPL 2002



NACH DER
AUFHEBUNG

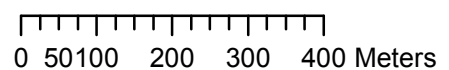
3.0 FLWPL 2002



GR-BESCHLUS
RECHTSWIRKSAM

VOM
AB

1:10.000



Für den Gemeinderat:

VERORDNUNG

GZ.: A14-018614/2008/0009

17.15.0 Bebauungsplan

„Schwarzer Weg – Gewerbegebiet“

XVII. Bez., KG Webling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 13.11.2014, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.15.0 Bebauungsplan „Schwarzer Weg – Gewerbegebiet“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG), LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 96/2014 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 48/2014, wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

Zu den Bauplatzgrenzen: offene Bebauung bzw. gekuppelte Bebauung nach Osten.

§ 3 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzl原因en gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen.

§ 4 GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gesamthöhen der Gebäude eingetragen.
- (2) Höhenbezugspunkt ist das natürliche Gelände gemäß Geländeaufnahme (Luftbilddauswertung) der Stadtvermessung vom 26.08.2014, GZ: 041163/2014.
- (3) Dächer sind mit einer Dachneigung bis max. 10 ° zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer,

Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser.

- (5) Technik- und Lüftungsgeräte u. dgl. über der letzten Geschosdecke sind von Fassaden mindestens 5,00 m zurückzusetzen und einzuhausen.

§ 5 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder in den laut Planwerk ausgewiesenen Bereichen im Freien bzw. in Hochgaragen innerhalb der Baugrenzl原因en herzustellen.
- (2) Im Bereich der im Planwerk eingetragenen Grünflächen sind Tiefgaragen nicht zulässig.

§ 6 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die im Außenanlagenplan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Außenanlagenplan zu entsprechen.
- (2) Nicht bebaute Freiflächen, die nicht als Erschließungs-, Manipulationsflächen u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat min. 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Für mittelkronige, kleine bis halbohohe Bäume sind offene Baumscheiben von min. 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von min. 9,0m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen.
- (5) Mindestens pro 5 PKW-Abstellplätze in freier Anordnung ist ein Laubbaum in Baumschulqualität, Hochstamm, Mindeststammumfang 16|18, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) dürfen innerhalb eines Abstandes von 30,00 m zur westlichen Grenze des Planungsgebietes (westliche Grenze der Liegenschaft Nr. 352/4) nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 1,00 m durchgeführt werden. Stützmauern mit einer Gesamthöhe > 0,50 m sind überwiegend zu begrünen.
- (8) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.
- (9) Lärmschutzwände mit einer Gesamthöhe > 2,00 m sind von den Grundstücksgrenzen mindestens 5,00 m abzurücken. Lärmschutzwände sind zu begrünen.
- (10) Retentionsflächen sind von Leitungen freizuhalten.

§ 7 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.
- (2) Werbeanlagen auf Gebäuden dürfen ausschließlich an Fassaden, die im Planwerk als Baufuchtlinie festgelegt sind, angebracht werden.

§ 8 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

[Aus der GR-Sitzung vom 3. Juli 2014](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl,
Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck,
Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Elke Kahr, Lisa Rücker und
47 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher und Gemeinderat Michael Grossmann

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer: GR Mag. Rudolf Moser

Beginn: 12.50 Uhr

Ende der Sitzung: 18.27 Uhr

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Bauschuttdeponie Thal (GR. Mag. Haßler, SPÖ an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 2) Baurestmassendeponie Thal – Tonnagenbeschränkung (GR.ⁱⁿ Gesek, ÖVP an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 3) Steinbergstraße – Tonnagenbeschränkungen (GR. Luttenberger, KPÖ an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 4) Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses zum Verkehrskonzept Griesplatz neu (GR. Dreisiebner und GR. Dr. Wohlfahrt, Grüne an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 5) Verdrängungswettbewerb Parkplatz? (GR. Pacanda, Piratenpartei an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 6) Rückstand bei neuen Gemeindewohnungen (GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 7) Kürzungen des Landes Steiermark bei der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen (GR. Vargas, Grüne an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)
- 8) City-Logistik (GR. Haberler, ÖVP an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 9) Stadtpark als geschützter Landschaftsteil laut NschG 1976 (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 10) Freifahrt für externe Hauptschülerinnen und Hauptschüler (GR.ⁱⁿ Mag.^a Polz-Watzenig, Grüne an StR. Hohensinner, MBA, ÖVP)
- 11) Novellierung des Stmk. BehindertenhilfeG (GR.ⁱⁿ Kasakoff, ÖVP an Bgm.-Stv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Schröck, SPÖ)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 3. Juli 2014

1

einstimmig angenommen

[Präs. 33505/2014/0001](#)

Jahresnetzkarten für Mitglieder des Bezirksrates

2

einstimmig angenommen

[Präs. 13233/2003/0012](#)

Tourismusverband Stadt Graz,
Mitglieder der Tourismuskommission - Änderung

3

einstimmig angenommen

[Präs. 12335/2003/0041](#)

Verein zur Förderung der Regionalentwicklung- Regionalentwicklungsverein (REV)
Graz-Graz/Umgebung
Steirischer Zentralraum - Vertretung der Stadt Graz im Regionalvorstand

4

einstimmig angenommen

[A 5 - 45604/2012-21 A10](#)

[BD/003734/2014-22](#)

Bekanntnis der Stadt Graz zum Abbau von Barrieren im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

5

mit Mehrheit angenommen

[A 8- 18780/2006-108 und](#)

[A16 - 11029/2014-12](#)

Stadtmuseum Graz GmbH
Ermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung, Jahresabschluss 2013, Wechsel im Aufsichtsrat,
Umlaufbeschluss

6

einstimmig angenommen

[A8/4 - 22262/2014](#)

Städt. Gdst.Nr. 2280/1, EZ 1269,
KG 63104 Lend, gelegen an der Kalvarienbergstraße 82 Einräumung einer grundbücherlicher

Dienstbarkeit der Verlegung und des Betriebes von Wasserversorgungsleitungen inkl. Nebenanlagen ab 1.7.2014 auf immer währende Zeit

7

einstimmig angenommen

[A8/4 - 11756/2009](#)

Straßenbahnlinie 1 - Geh- und Radweg
Erich-Edegger-Weg

Auflassung vom öffentlichen Gut und wertgleicher Grundtausch von fünf insges. 267 m² großen Tfl. von verschiedenen Grundstücken aus dem Eigentum der Holding Graz - Kommunale Dienstleistung GmbH gegen zwei insges. 140 m² großen Tfl. aus dem öffentl. Gut der Stadt Graz in der KG Wenisbuch

8

einstimmig angenommen

[A8/4 - 17286/2014](#)

Esserweg 20

Auflassung vom öffentlichen Gut und unentgeltliche Rückübereignung einer 71 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 106/18, EZ 50000, KG Engelsdorf

9

einstimmig angenommen

[A8 021515/2006/0178](#)

[A23-030904/2013/0031](#)

Ausführungsbeschluss:

- 1.) Stromausschreibung für das „Haus Graz“ - Ziehen der Option für 2017
- 2.) Eckpunkte der Gasausschreibung

10

mit Mehrheit angenommen

[A10 BD/07174/2009/0027](#)

[A10/8/043174/2013/0008](#)

Stadtteilentwicklung Reininghaus - Quartier 4 - Linse Nord
Vereinbarung über die Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen

11

einstimmig angenommen

[A10/5-4044/2005-251](#)

Sachprogramm Grazer Bäche
Planungs-/Bauprogramm 2009-2013

Genehmigung zu Vorfinanzierungen in der Höhe von € 70.000,-- im Rahmen der vorliegenden Projektgenehmigung, DKL 10503

12

einstimmig angenommen

[A10/6-048031/2013](#)

Neubenennung eines Weges im Augarten in Gertrude-Wagner-Allee

13

einstimmig angenommen

[A10/8 - 03873/2014/0012](#)

Mobilitätsvertrag „Central Living Graz“

Bebauungsplan 05.22.0 Eggenberger Gürtel - Niesenbergergasse - Traungauergasse

14

mit Mehrheit angenommen

[A14 020172 2013 005](#)

4.01 Stadtentwicklungskonzept - 1. Änderung 2014

Entwurf

15

mit Mehrheit angenommen

[A14 044965 2012 0040](#)

14.11.0 Bebauungsplan "Alte Poststraße - Reininghausstraße"

XIV. Bez., KG Baierdorf

Beschluss

16

mit Mehrheit angenommen

[A14 023362 2014 0008](#)

3.22 Flächenwidmungsplan - 22. Änderung 2014

Entwurf

17

einstimmig angenommen

[A14 061828 2013](#)

05.22.0 Bebauungsplan „Eggenberger Gürtel - Niesenbergergasse - Traungauergasse“

KG Gries

Beschluss

18

einstimmig angenommen

[A14 K 542 1996 46](#)

03.03.2 Bebauungsplan „Wassergasse“

III. Bez., KG Geidorf
2. Änderung
Beschluss

19

einstimmig angenommen

[A14 001300 2014](#)

04.17.0 Bebauungsplan „Wiener Straße - Grüne Gasse“

IV. Bez., KG Lend

Beschluss

20

einstimmig angenommen

[A23-028212/2013-0015](#)

Förderung von Hausanlagen für die Heizungsumstellungen auf Fernwärme zur Verringerung der Feinstaubbelastung -

Zuschuss des Landes in der Höhe von Euro 750.000,00

Verwaltungsübereinkommen

21

einstimmig angenommen

[A23-028212/2013/0016](#)

Verlängerung der Förderung von Grazer Reparaturinitiativen

22

einstimmig angenommen

[StRH - 62996/2013](#)

Follow-up-Prüfung zum Prüfbericht „Unesco City of Design“

23

einstimmig angenommen

[StRH - 063002/2013](#)

„Follow-up-Prüfung zum Prüfbericht „Gegarungskontrolle der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz“

24

einstimmig angenommen

[GGZ 066142/2013](#)

[Präs 8983/2003-9](#)

Organisationsstatut GGZ

Änderung

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 3. Juli 2014

25

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

Bgm. 33467/2014-1

BürgerInnenernennung 2014

26

einstimmig angenommen

[Präs. 011009/2003/0021](#)

Ferialermächtigung 2014

27

einstimmig angenommen

[A2-025687/2014-0005](#)

Grazer Marktordnung 2013 -

Ausweitung des Marktgebietes auf dem Parkplatz des Center West

28

einstimmig angenommen

[A 8- 66149/2013-18](#)

Stadtbaudirektion

Kläranlage: Erneuerung diverser Anlagenteile, BA 48

1. Projektgenehmigung über € 1,265.000,-- in der AOG 2014-2017

2. Kreditansatzverschiebung über insgesamt € 225.000,-- in der AOG 2014

29

einstimmig angenommen

[A 10 BD-33361/2014](#)

Holding Graz Services

BA 48 Kläranlage Gössendorf, Erneuerung diverser Anlagenteile

Projektgenehmigung über € 1,265.000,-- excl. USt.

30

einstimmig angenommen

[A 8 -66149/2013-3](#)

Straßenamt

URBAN Plus - Straßenbeleuchtung,

haushaltsplanmäßige Vorsorge von € 552.800,-- in der AOG 2014

31

einstimmig angenommen

[A 10/1-006801/2014-7](#)

Projektgenehmigung:

„Stadtübergreifende energieeffiziente Straßenbeleuchtung im Urban Plus-Gebiet“

32

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 8/2 - 4519/2007-17

Entgelte Abfallwirtschaft/Tarif B,
kundInnenorientierte Anpassung

33

mit Mehrheit angenommen

[A10/6-033746/2014](#)

[A8-66149/2013-19](#)

ExpertInnenkommission „Straßennamen“ [EKSN]

Abschluss von zwei Förderungsvereinbarungen über insg. € 175.170, und zwar:

1. Förderungsvereinbarung mit der Karl-Franzens-Universität Graz über € 137.970,- samt Reisekosten für den Zeitraum 2014 bis 2017
2. Förderungsvereinbarung mit der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriegsfolgen-Forschung, Cluster Geschichte über € 37.200,- samt Reisekosten für den Zeitraum 2014 bis 2017

34

einstimmig angenommen

[A 8-66149/2013-20](#)

Stadtbaudirektion,

Kreuzung Martinhofstraße - Straßgangerstraße,

1. Projektgenehmigung über € 700.000,-- in der AOG 2014-2015
2. Haushaltsplanmäßige Vorsorge von € 550.000,-- in der AOG 2014
3. Reduzierung von diversen bestehenden Projektgenehmigungen

35

einstimmig angenommen

[A 8 - 66149/2013-12](#)

Vermessungsamt,

Klima- und Energiefonds -

Projekt: GIP.GV.ROLLOUT

1. Projektgenehmigung über € 65.000,-- in der AOG 2014/2015
2. haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 20.000,-- in der AOG 2014

einstimmig angenommen

Zusatzantrag Piratenpartei

36

mit Mehrheit angenommen

[A 8- 20081/06-138](#)

Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH

Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung

37

mit Mehrheit angenommen

[A 8 -19542/2006-103 und](#)

[A 16 - 33356/2005-164](#)

steirischer herbst festival gmbh

Richtlinien für die Generalversammlung gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;

Stimmrechtsermächtigung

38

einstimmig angenommen

[A14 - 016238/2013/0011](#)

16.18.0 Bebauungsplan

„Straßganger Straße/Olga-Rudel-Zeynek-Gasse“

XVI.Bez., KG 63125 Webling

Beschluss

39

einstimmig angenommen

[A 10/8-022311/2013-5](#)

Mobilitätsvertrag Bebauungsplan 16.18.0

Bebauungsplan 16.18.0 Straßganger Straße/Olga-Rudel-Zeynek-Gasse

Dringlichkeitsanträge

- 1) Nutzungskonflikte auf Gehsteigen und in Fußgängerzonen (GR. Haberler, ÖVP)
Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen
- 2) Verbot von Werbung für Glücksspiel und Sportwetten (GR.ⁱⁿ Bergmann, KPÖ)
Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen, Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Task Force Wohnen/Einrichtung eines permanenten „Wohn-Tisches“
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Bauer, SPÖ)
Antrag mit Mehrheit angenommen
- 4) SozialCard: Ausweitung auf städtische Bäder (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 5) Einkommensabhängige Unterstützung bei „flexibler Kinderbetreuung“
(GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ)
Dringlichkeit abgelehnt
- 6) Zukunft trotz(t) Herkunft: Mehr Geld für Schulen mit hohem Anteil an sozial benachteiligten Kindern, Petition an den Bundesgesetzgeber (GR.ⁱⁿ Mag.^a Polz-Watzenig, Grüne)
Antrag mit Mehrheit angenommen
- 7) Naturschutz Grazer Stadtpark (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen
- 8) Überprüfung der für Kinder und Jugendliche störenden Taubenabwehranlagen
(GR. Pacanda, Piratenpartei)
Dringlichkeit abgelehnt

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Renovierung und Instandsetzung des Israelitischen Friedhofs (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 2) Lärmbelästigung durch „auffrisierte“ zweirädrige Fahrzeuge (GR.ⁱⁿ Heinrichs, KPÖ)
- 3) Maßnahmen zur Verbesserung der Situation obdachloser Familien mit Kindern (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 4) Schautafel als eine Möglichkeit zur Weitergabe von bezirksspezifischen Informationen an die Bevölkerung (GR.ⁱⁿ Mag.^a Taberhofer, KPÖ)
- 5) Fernwärmesituation und -sicherheit in der Stadt Graz (GR.ⁱⁿ Mag.^a Schleicher, FPÖ)
- 6) Live-Übertragung Gemeinderatssitzung (GR.ⁱⁿ Mag.^a Grabe, Grüne)
- 7) Ersatzpflanzungen beim Spar Humboldtstraße (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 8) Erhalt der NS-Mahntafeln im Rahmen des Projekts „63 Jahre danach“ von Jochen Gerz bis zum Jahr 2018 (GR.ⁱⁿ Mag.^a Polz-Watzenig, Grüne)

Anträge

- 1) Checkit Jugendcard, Edu.card, Top-Ticket und Schülersausweis – Vollendung und Verbindung verschiedener Ausweise (GR.ⁱⁿ Kaufmann, ÖVP)
- 2) Schutzweg Stiftingtalstraße (Klinikum – ZWT) (GR.ⁱⁿ Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kopera, ÖVP)
- 3) Verbesserungsmaßnahmen bei der Kontrolle von Lärmbelastigungen durch Veranstaltungen in dicht besiedelten Wohngebieten, insbesondere im Bezirk Jakomini im Bereich Augartenpark bzw. Messe Graz (GR. Dipl.-Ing. [FH] Schimautz, ÖVP)
- 4) Veröffentlichung der Ergebnisse von Gemeinderatsanträgen auf der Homepage der Stadt Graz (GR. Dipl.-Ing. [FH] Schimautz, ÖVP)
- 5) Kreuzung Plüddemanngasse – Hans-Brandstetter-Gasse, Verkehrsinsel (GR. Stöckler, ÖVP)
- 6) Antragsrecht und Budget für das Kinderparlament (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 7) Fassadenbegrünung (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 8) Fußgängerampel Bergmannngasse/Lindweg (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 9) GIS-Beratungen (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 10) Outdoor-Fitnessgeräte an Schulen und öffentlichen Orten (GR.ⁱⁿ Braunersreuther, KPÖ)
- 11) Errichtung einer Druckknopfampel in der Mariatroster Straße (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 12) Grünpflege am Israelitischen Friedhof (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 13) Ausnahme für Hebammen von der Grazer Parkgebühren-Verordnung (GR. Mag. Krotzer, KPÖ)
- 14) ÖBB-Bahnunterführung Kapellenstraße – Entschärfung des südseitigen Gehweges (GR. Sikora, KPÖ)
- 15) Tarifierhöhung Verkehrsverbund (GR. Sikora, KPÖ)
- 16) Unterführung Kärntner Straße/Ecke Kapellenstraße erhalten (GR. Sikora, KPÖ)
- 17) Bessere Platzierung von Raucherzonen in Freibädern (GR.ⁱⁿ Haas-Wippel, SPÖ)
- 18) Gesundes Essen in Grazer Freibädern (GR.ⁱⁿ Mag.^a Marak-Fischer, SPÖ)
- 19) Maßnahmen zur Eindämmung von Lichtverschmutzungen (GR.ⁱⁿ Schönbacher, FPÖ)

- 20) Grazer Vorgärten – Einberufung eines runden Tisches und Veröffentlichung der Vorgarten-Dokumentation des Naturschutzbundes (GR.ⁱⁿ Mag.^a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 21) Ausbau der Schulsozialarbeit in Graz (GR. Vargas, Grüne)
- 22) Bitcoin (GR. Pacanda, Piratenpartei)
- 23) Songcontest Graz (GR. Pacanda, Piratenpartei)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidiabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.